

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der derzeit geltenden Fassung und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz am 16. Juni 2022 die folgende Satzung erlassen:

§1 – Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Biederitz werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden: Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 – Höhe der Kosten / Kostentarif

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 7 nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 7 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3 – Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz eine Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Die einzelne Gebühr ist auf volle Euro nach unten abzurunden. Auf Nachfrage ist der Bedienstete bei der Gebührenerhebung nach Abs. 1 Satz 1 verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche Aussage über die zu erwartenden Kosten zu treffen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a. ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

- so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzulässigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
 - (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 – Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 Euro. War die angefochtene Entscheidung gebührenfrei, beträgt die Rechtsbehelfsgebühr 15,00 bis 1.000,00 Euro.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 – Kleinbeträge

Die Gemeinde Biederitz kann von der Festsetzung und Erhebung der Kosten absehen, wenn der Betrag niedriger als 5,00 Euro ist.

§ 6 – Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen, soweit auf ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde Biederitz bezogen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise für die Steuerfreiheit im sozialen Wohnungsbau und
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, sofern diese für Angebote zur Vergabe öffentlicher Aufträge verwendet werden,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 6. Verwaltungstätigkeiten, zu denen Kirchen, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, einschließlich ihrer Gemeinden und Gliederungen sowie öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 7 – Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für Ladungen von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstandenen Postgebühren erhoben.
 2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. an Zeugen und Sachverständige zu zahlende Beträge,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit in diesem Sachverhalt zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung und / oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach dem im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit Behörden des Landes und beim Verkehr mit Gebietskörperschaften im Land untereinander findet ein Ausgleich der Auslagen nur statt, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

§ 8 – Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde Biederitz gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9 – Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 10 – Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Vornahme von Verwaltungstätigkeiten kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss eine endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er in Höhe der Differenz zu erstatten.
- (3) Rückständige Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11 – Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können entsprechend § 13a Abs. 1 KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 12 – Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt finden ergänzend Anwendung, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§13 – sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 14 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt an Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) vom 11.03.2010 außer Kraft.

Biederitz, 16. Juni 2022

Gericke

(Siegel)

Bürgermeister

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Gemeinde Biederitz vom 09.12.2021**

Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung)

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag (in Euro)
A	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Abschriften und Ausfertigungen	
	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtungen hergestellt werden je angefangene Stunde	
1.1	im Format DIN A5	2,00
1.2	im Format DIN A4	3,00
1.3	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	5,00 – 50,00
1.4	mittels geografischem Informationssystem (GIS) erstellte Karten	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
1.5	Überlassung elektronisch gespeicherter Daten (ohne gleichzeitige Überlassung eines Datenträgers)	4,00
2.	Fotokopien, Lichtpausen, Drucke	
2.1	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz/weiß	
2.1.1	bis zum Format DIN A4 je Seite (einseitig)	0,80
	ab der 10. Seite je Seite	0,35
	ab der 50. Seite je Seite	0,20
	ab der 100. Seite je Seite	0,15
	bis zum Format DIN A4 je Seite (beidseitig)	0,85
	ab der 10. Seite je Seite	0,40
	ab der 50. Seite je Seite	0,22
	ab der 100. Seite je Seite	0,17
2.1.2	bis zum Format DIN A3 je Seite (einseitig)	1,90
	ab der 10. Seite je Seite	0,95
	ab der 50. Seite je Seite	0,47
	ab der 100. Seite je Seite	0,20
	bis zum Format DIN A3 je Seite (beidseitig)	2,05
	ab der 10. Seite je Seite	1,00
	ab der 50. Seite je Seite	0,50
	ab der 100. Seite je Seite	0,25
2.2	Fotokopien und Lichtpausen, farbig	
2.2.1	bis zum Format DIN A3 je Seite	3,85
	ab der 10. Seite je Seite	1,90
	ab der 50. Seite je Seite	1,00
	ab der 100. Seite je Seite	0,50
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1	Beglaubigungen	
3.1.1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1	je Seite der Erstaufbereitung	6,00
3.1.1.2	je Seite der Mehraufbereitung	2,50
3.1.2	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 – 30,00
3.2	Bescheinigungen, Ausweises, Zeugnisse	
3.2.1	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	10,00 – 150,00
3.2.2	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	10,00 – 50,00
4.	Akteneinsicht	
4.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit es sich nicht um ein Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt handelt	
4.1.1	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
4.1.2	in den anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
4.2	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	3,50

4.3	zeitweise Überlassung von Akten an bevollmächtigte Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände in Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren durch Versendung	20,00
5.	Auskünfte soweit es sich nicht um Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt handelt	
5.1	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, sofern ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,00 – 135,50
5.2	schriftliche Auskünfte	
5.2.1	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	8,00 – 41,00
5.2.2	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00
5.2.3	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00 – 135,50
5.2.4	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.2.4.1	Grundgebühr	6,00
5.2.4.2	zzgl. je angefangene Seite	1,50
5.2.5	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird, zusätzlich je Maschinenstunde	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13 11,00 – 500,00
6.	Aufnahme von Verhandlungen schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungstätigkeiten	
7.1	Genehmigungen und Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzenden Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten auf Grund gesetzlicher oder satzungrechtlicher Vorschriften, soweit nicht eine Gebühr nach anderen Vorschriften zu erheben ist.	10,00 – 510,00
7.2	nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung, soweit nicht eine Gebühr nach anderen Vorschriften zu erheben ist	10,00 – 510,00
7.3	sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
B	Besondere Verwaltungskosten	
8.	Haupt- und Finanzverwaltung	
8.1	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1.1	bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000,00 Euro	20,00
8.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	6,50
8.2	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	4,00
8.3	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	4,00
8.4	steuerliche Unbedenklichkeitserklärungen (für öffentliche Aufträge gilt § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung)	10,00
8.5	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	7,50
8.6	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist ¹	6,00
8.7	Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
9.	Vermögens- und Bauverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	

¹ Der Betrag, der von der Gemeinde für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben.

9.1.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurückerhaltenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
9.1.1.1	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	6,50
9.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurückerhaltenden Grundpfandrechts	20,00
9.2.1.1	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	6,50
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 9.1 und 9.2 fallen	12,50 – 65,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ²	12,50 – 65,00
9.5	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	10,00 – 50,00
9.6	Abgabe von Bauleitplänen und Flächennutzungsplänen ³	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
9.7	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
9.8	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
9.8.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
9.8.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
9.9	(städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
9.10	Vergabe von Hausnummern	40,00
10.	Archiv	
10.1	für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
10.2	schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr nach Tarifstelle 11.1 erhoben werden	gem. Nr. 2
10.3	Benutzung des Archives	
10.3.1	für einen Tag	5,00 – 15,00
10.3.2	für eine Woche	20,00 – 100,00
10.3.3	für längere Zeit pro zusätzlichen Tag	10,00
11.	Fundangelegenheiten	
11.1	Bescheinigungen und sonstige Auskünfte	15,00
11.2	Verwaltungsgebühr für die Verwahrung der Fundsache	
11.2.1	bei einem Schätzwert von 5,00 bis 50,00 Euro	5,00
11.2.2	bei einem Schätzwert von 50,01 Euro bis 500,00 Euro	
11.2.2.1	für die Dauer von bis zu vier Wochen	10 v.H. des Schätzwertes
11.2.2.2	für die Dauer von mehr als vier Wochen	15 v.H. des Schätzwertes
11.2.3	bei einem Schätzwert ab 500,01 Euro	

² Die Gebühr wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass die der Erteilung des Zeugnisses vorgeschaltete Prüfung der Gemeinde, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob sie dieses ggf. ausüben will, überwiegend der Sicherung der gemeindlichen Bauleitplanung dient. Dieses mit dem Einsatz des Instruments des Vorkaufsrechts verfolgte Ziel der Sicherung und Durchführung der Planung, der Baulandbeschaffung, der Verhinderung von Bodenpreissteigerungen und Bodenspekulationen sowie der Vermeidung von Enteignungen stellt nämlich nicht die gebührenpflichtige Amtshandlung dar. Diese ist vielmehr ausschließlich die auf Antrag erfolgte Erteilung des Zeugnisses über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts. Die Erteilung dieses Zeugnisses ist nicht Teil der Prüfung und Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts, auch wenn sich das Ergebnis der Prüfung in dem Zeugnis niederschlägt (Driehaus, Kommentar zum Kommunalabgabenrecht; Verlag Neue Wirtschaftsbriefe, Loseblattausgabe Stand: März 2020; § 5 RNr. 21).

³ Die Auslagen für die Erstellung von Größen über DIN A3 werden gesondert als Auslagen erhoben. Bis zur Größe DIN A3 werden die Gebühren gemäß Tarifnummer 2 erhoben.

11.2.3.1	für die Dauer von bis zu vier Wochen	5 v.H. des Schätzwertes (mind. 50 Euro / max. 250 Euro)
11.2.3.1	für die Dauer von mehr als vier Wochen	10 v.H. des Schätzwertes (mind. 75 Euro / max. 500 Euro)
12.	Rechtsbehelfe	
12.1	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist einschl. der Entscheidung über Widersprüche Dritter	15,00 – 1.000,00 ⁵
13.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt und mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, bzw. für die eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand erfolgt für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	
13.1	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15 Ü	42,50
13.2	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12	31,00
13.3	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A9 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8	23,00
13.4	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E2, E2Ü und E3	17,00

⁵ Gebührentabelle zur Ifd. Nr. 12 des Kostentarifes der Verwaltungskostensatzung

Streitwert in €	Gebühr in €	Streitwert in €	Gebühr in €
bis einschließlich 100,00	15,00	bis einschließlich 10.000,00	210,00
bis einschließlich 200,00	25,00	bis einschließlich 11.000,00	230,00
bis einschließlich 300,00	35,00	bis einschließlich 12.000,00	250,00
bis einschließlich 400,00	45,00	bis einschließlich 13.000,00	270,00
bis einschließlich 600,00	55,00	bis einschließlich 14.000,00	290,00
bis einschließlich 800,00	65,00	bis einschließlich 15.000,00	310,00
bis einschließlich 1.000,00	80,00	bis einschließlich 20.000,00	370,00
bis einschließlich 1.500,00	90,00	bis einschließlich 25.000,00	450,00
bis einschließlich 2.000,00	100,00	bis einschließlich 30.000,00	550,00
bis einschließlich 2.500,00	110,00	bis einschließlich 35.000,00	610,00
bis einschließlich 3.000,00	120,00	bis einschließlich 40.000,00	650,00
bis einschließlich 4.000,00	130,00	bis einschließlich 50.000,00	750,00
bis einschließlich 5.000,00	140,00	bis einschließlich 60.000,00	850,00
bis einschließlich 6.000,00	150,00	bis einschließlich 70.000,00	930,00
bis einschließlich 7.000,00	160,00	bis einschließlich 80.000,00	970,00
bis einschließlich 8.000,00	170,00	bis einschließlich 90.000,00	990,00
bis einschließlich 9.000,00	190,00	über 90.000,00	1.000,00